

Zeitschrift: Frick - Gestern und Heute
Herausgeber: Arbeitskreis Dorfgeschichte der Gemeinde Frick
Band: 6 (1996)

Artikel: Das Fricker Hebammenwesen vom 16. bis 19. Jahrhundert
Autor: Fasolin, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-954965>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Fricker Hebammenwesen vom 16. bis 19. Jahrhundert

33

Am Anfang des irdischen Seins und damit auch des Gesund-Seins stand von jeher bis vor wenigen Jahrzehnten auch im dörflichen Alltag die Hebamme mit den ihr vertrauten Helferinnen. Zunehmendes Alter brachte viele wichtige Erfahrungen, weshalb Hebammen wohl auch als weise Frauen bezeichnet wurden. Von den wenigen Fricker Hebammen, aus deren Leben wir etwas erfahren, waren viele bis ins hohe Alter für die Geburtshilfe und die Pflege der Wöchnerinnen tätig. Denn Voraussetzung für ein gesundes Dasein war es, zunächst einmal möglichst unbeschadet geboren zu werden. Leider sind Berichte und andere Angaben über die Tätigkeit der Hebammen aus früheren Jahrhunderten gerade umgekehrt proportional zu ihrer Bedeutung. Dabei hatten die Hebammen doch auch jenen Herren der Schöpfung zum ersten Atemzug verholfen, die ihnen, den Frauen überhaupt, später durch die Weiterführung der traditionellen gesellschaftlichen Machtstrukturen den Handlungsräum so stark einschränkten, dass Frauen im allgemeinen und im Fall von Frick auch die Hebammen im besonderen bis nach dem Zusammenbruch der alten Ordnung in der schriftlichen Überlieferung praktisch nicht existieren.

Alle mögliche Hülfe zu leisten (Pflichten und Amtseid)

Hingegen handelt es sich bei der wohl ältesten Urkunde der Herrschaft Rheinfelden, die das Gesundheitswesen betrifft, um den Hebammeneid. Das Schreiben ist zwar undatiert, dürfte aber von Sprache und Inhalt her etwa 400 Jahre alt sein. Danach mussten die Hebammen schwören, was im folgenden sinngemäß aufgeführt ist: Gebärenden Frauen mussten sie unverzüglich zu Hilfe eilen, um ihnen die denkbar beste Unterstützung zu leisten. Bei langdauernder Geburt sollten sie sich Zeit lassen, den Gebärenden gegenüber nicht ungeduldig sein und sie auch nicht verlassen, bis

das, was ihnen und dem Kind durch Recht und Schicksal Gottes widerfahren sollte, vollbracht war. Sollten sich ernsthafte Schwierigkeiten ergeben und das Kind nicht zur Welt kommen wollen, solle die Hebamme Berufskolleginnen oder andere vertraute Helferinnen rufen lassen, die ihr mit Fleiss und Ernst zu helfen verpflichtet sein sollten. Dies war allen Gebärenden gegenüber gleich zu halten, ob arm oder reich, und weder Neid, Hass noch andere Gefährden sollten sie davon abhalten. Im andern Fall hatten sie die gebührende Strafe zu erwarten. Auch bei ausserehelichen Geburten hatten sie sich nach diesen Vorschriften zu verhalten. Es war ihnen aber untersagt, das Neugeborene heimlich wegzu schaffen, sie waren vielmehr verpflichtet, eine solche Geburt gehörigen Orts zu melden. Zu guter Letzt verpflichtete sich die Hebamme, an einer Frau, die an der Geburt starb, deren Kind im Mutterleib aber noch lebte, den Kaiserschnitt zu vollziehen, um das Ungeborene zur Welt zu bringen, damit dem Allmächtigen keine Seele verloren geinge. Mit folgender Eidesformel von 1771 wurden die Hebammen in Pflicht genommen: *Ich N. N. schwöre, und gelobe zu Gott dem Allmächtigen, daß ich meine Pflicht, und Handlungen in dem mir anvertrauten Hebammen-Dienste, als eine gewissenhafte Christin bey allen Vorfällenheiten treulichst, und sorgfältig verrichten, ohne allen Absichten handeln, und niemanden vorsätzlich nachtheilig seyn will, vielmehr gelobe ich durch meinen Beystand den Gebährerinnen alle mögliche Hülfe zu leisten, und der mir vorgeschrriebenen Instruction nach meinem besten Wissen, und Gewissen getreulich nachzukommen, wobey ich den Armen so gut, als Reichen gleich willfährig beystehen, und selbe nicht zu verlassen, und zu versauen mich verpflichte. So wahr mir Gott helfe, die hochgebenedeyte, von der Erbsünde unbefleckte Mutter Gottes, und Jungfrau Maria, auch alle lieben Heiligen.*

Vor gut 200 Jahren, 1789, wurde der Hebammeneid von Wegenstetten aufgesetzt, der als einziger aus dieser Zeit gefunden werden konnte. Er stützt sich aber auf die damals üblichen Landesvorschriften und dürfte deshalb in Frick ähnlich abgefasst gewesen sein. Daraus spricht ganz stark der Geist von Kaiser Joseph II., der während seiner Regierungszeit auf vielen Gebieten Reformen durchgesetzt hatte. Stark gekürzt lauten die Bestimmungen: Neben einem ehrbaren Lebenswandel habe sich die Hebamme *hauptsächlich der Nüchternheit zu ergeben*. Daraus darf nicht geschlossen werden, Frauen und besonders Hebammen seien damals besonders trinkfreudig gewesen. Vielmehr dürfte die Ankunft des neuen Familienmitglieds eine willkommene Trinkgelegenheit geboten haben, wozu offensichtlich auch die Hebammen über Gebühr angehalten wurden, was von der Obrigkeit angesichts der verantwortungsvollen Tätigkeit nicht geduldet werden konnte. Der Ortspfarrer war verpflichtet, die Hebamme darüber zu unterweisen, wie sie der *geistlichen Vorsorge bey gebährden nachzukommen* habe. In dieser Bestimmung ist möglicherweise die Absicht begründet, Hebammen von gewissen abergläubischen Praktiken vor, während und nach der Geburt abzuhalten. Erstmals findet sich die Anweisung, dass die angehenden Mütter schon während der Schwangerschaft, aber auch in der Zeit nach der Geburt *gewissenhaft und unverdroßen* zu besorgen seien. Bei schwerer Strafandrohung war die Hebamme verpflichtet, bei aufkommenden Schwierigkeiten einen erfahrenen Geburthelfer beizuziehen. Damit erfahren wir erstmals davon, dass die volle Verantwortung bei (schwierigen) Geburten nicht mehr allein bei den erfahrenen Frauen, sondern bei Medizinern und damit bei Männern lag. Damit wird eine im 18. Jahrhundert beginnende Entwicklung deutlich, von der im ersten Hebammeneid noch gar nichts zu spüren war.

Die Hebamme hatte ferner die neuen Verordnungen und Gesetze mit einschlägigen Vorschriften zu studieren. Heimliche, also aussereheliche Schwangerschaften durfte sie ausser dem Pfarrer oder dem Vogt niemandem offenbaren. Zudem durfte sie auch keine Abtreibungen dulden noch dabei behilflich sein. Sehr fortschrittlich und ganz dem Sinn Josephs II. entsprechend ist das Verbot, bei ledigen Schwangeren *in den Geburtsschmerzen den Vater des Kindes durch Zudringliches zureden oder fragen zu erfahren*. Sollte die Ledige diesen Namen der Hebamme aus freien Stücken dennoch anvertrauen, hatte diese darüber *das tiefeste Stillschweigen [zu] beobachten*. Aus heutiger Sicht eher befremdlich wirkt die hohe Strafandrohung im Falle einer Taufe oder Notaufe eines jüdischen Neugeborenen, falls dessen Eltern nicht ausdrücklich danach verlangten: 1000 Dukaten Geldstrafe oder ein halbes Jahr Gefängnis wäre die drakonische Strafe für die Hebamme in einem solchen Fall gewesen. Zur Sicherung der Nachfolge und zur Mithilfe in schwierigen Fällen hatte die Hebamme eine Gehilfin anzulehnen, der es jedoch verboten war, ohne Einwilligung ihrer Meisterin selbstständig Geburtshilfe zu leisten. Als Wartgeld oder fixe Besoldung erhielt die Hebamme von der Gemeinde Wegenstetten einen Wagen voll Brennholz. Wir wissen leider nicht, worin die feste Besoldung der Fricker Hebammen damals bestand.

Von der Pflicht der Hebamme zum Kaiserschnitt steht in dieser Verordnung nichts mehr. Davon waren die Hebammen spätestens seit 1757 entbunden, als wegen der *Sectio*, der operativen Eröffnung einer verstorbenen Person, eine Frist von 48 Stunden vorgeschrieben wurde. Es gab deswegen Unsicherheiten darüber, was *in Kinds-Nöthen absterbenden Weibs Personen zu beobachten seye*? Nach Prüfung der Frage wurde beschlossen, *dass, wenn eine schwangere Weibs Person absterbe, gleich nach ihrem Todt die nöthige, in*

solchen Fällen üebliche Eröffnungs Operation um allenfalls die Frucht zu erhalten, allerdings vorgenommen werden solle, jedoch mit eben solcher Bescheidenheit, und Vorsichtigkeit, alß ob sothane Operation an einer lebenden Person vorgenommen würde. Dies sei allen Medicos, Chirurgos und Baadern mitzuteilen.

**... im lesen in denen Büchern wohl underrichtet
(Von der Ausbildung der Hebammen)**

Die Tätigkeit der Hebamme hat sich aus der ursprünglich freiwilligen Hilfe der Frauen der Sippe und der Nachbarschaft entwickelt. Die Namen für die Geburtshelferinnen waren keine eigentlichen Berufsbezeichnungen. Der gebräuchlichste Name Hebamme geht sicher auf den rechtlich-religiösen Akt zurück, indem sie auf Befehl des Vaters das Neugeborene vom Boden aufhob und ihm reichte. Althochdeutsch hevanna, hefianna (zu heffan, hefjan = heben) wurde später zu Hevamme, Hebamme umgedeutet. Die Geburtshelferinnen waren immer ältere, erfahrene Frauen, und sie brachten die seit den ältesten Zeiten von Frauen gepflegte Heilerfahrung in Anwendung, denn die Niederkunft wurde als Krankheit betrachtet. Daher übernahm die Hebamme von der ältesten Heilkunst die volksmedizinischen und abergläubischen Mittel.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts griff die österreichische Regierung mehr und mehr in die Domäne des Gesundheitswesens und damit auch in die Belange der Geburtshilfe ein. Schon vor 1789, dem Jahr des zitierten Hebammenedictus, hatten sich die Gesetzgeber mit dem Hebammendienst befasst. 1770 wurde von der Wiener Hofkammer die Verfügung erlassen, dass alle Gemeinden die Schrift *Einführung in eine wahre, und gegründete Hebammen-Kunst zu Belehrung der Hebammen* vom Doktor der Arzney-Wissenschaft Heinrich Nepomuk Crantz anzuschaffen und den

Hebammen zum Selbststudium kostenlos abzugeben hatten. Dazu mussten die Hebammen lesen können, was mit einer behördlichen Erhebung von 1776 erforscht wurde. Mumpf meldete, ihre Hebamme sei *gott sej dank* im Lesen und Schreiben *wohlerfahren*. Sie war von ihrem verstorbenen Mann unterrichtet worden, *welcher ein alter Cyrurgius geweßen*. Sie hatte dann ihrerseits die Wallbacher Hebamme *im lesen in denen Büchern wohl underrichtet*. Auch von der Möhliner Hebamme hiess es, sie *versteht die Bücher und Schriftt wohl*. Des weiteren hatte sie von *Feldscherer Schmith, als ihren nahen nachber ville wissenschaft Erhalten*.

Professor von Mederer, der an der Universität Freiburg als Dozent für Chirurgie und Hebarznei tätig war, veröffentlichte 1791 das Lehrbuch *Hebarzneygeschichte im Grundsisse zum Leitfaden ordentlicher Vorlesung, und Vorübungen entworfen von Dr Matheus Mederer von Wutwehr*. Das Oberamt empfahl allen Ortsvorstehern im Kameralamt die Anschaffung dieses nützlichen Werks zu Handen der Chirurgen und Hebammen.

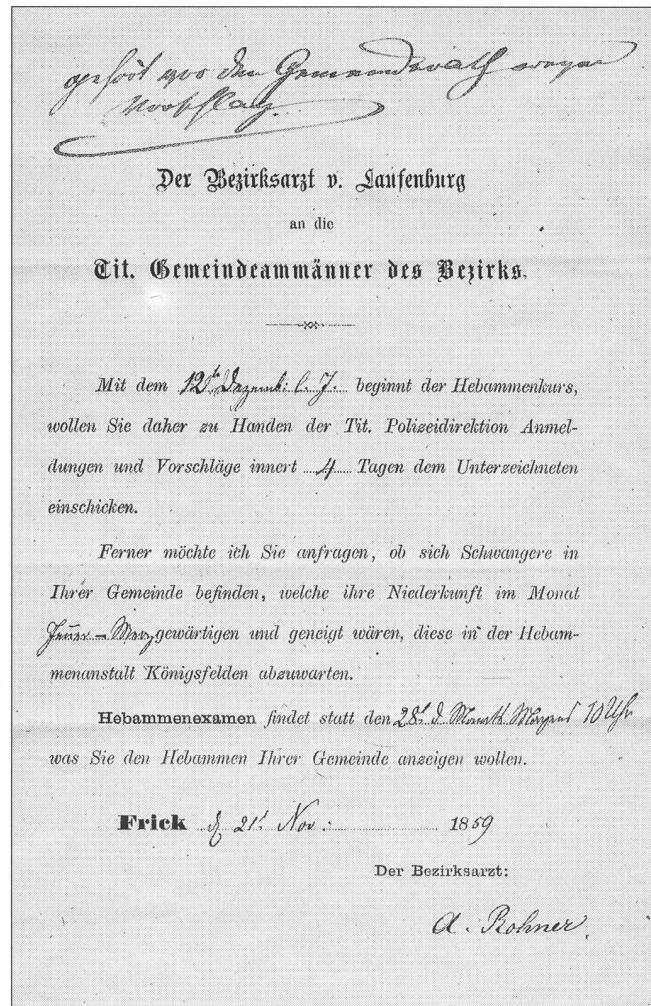
1771 wurde vorgeschrieben, dass die Hebammen neben der amtlichen Vereidigung mindestens von einem Stadtarzt geprüft werden mussten, um offiziell zugelassen zu werden. Es wurde ihnen verboten, Arzneien zu verabreichen oder überhaupt als Heilerinnen tätig zu sein. Dies dürfte ein weiterer Schritt hin zur obrigkeitlich angestrebten Monopolisierung des Medizinalwesens gewesen sein, wie sie im Lauf des 18. Jahrhunderts zunehmend zu beobachten ist. Dies war ein weiterer Versuch, das Wirken der Hebammen, die mit ihrer jahrzehntelangen Erfahrung ein weitgefächertes volksmedizinisches Wissen hatten, das bei der geringen Ärztedichte und den hohen Kosten in einer ländlichen Lebensgemeinschaft sehr wichtig war, auf die Geburtshilfe zu beschränken.

Ein ehrbares Essen (Über die Besoldung der Hebammen)

Die Fricker Dorfordnung von etwa 1720 enthält zwei Bestimmungen, die indirekt vom Hebammendienst handeln: Der Mann der Hebamme war vom Wacht- und vom Bannwartdienst befreit. Die Hebamme musste jederzeit abrufbar sein, weshalb ihr Mann bei ihren Einsätzen das Haus hüten musste. Aus der Landschaft Möhlinbach ist eine Erhebung über das Hebammenwesen im Jahr 1776 erhalten. Etwa die Hälfte der Gemeinden bezahlten kein Wartgeld (= fixe Besoldung), befreiten aber die Hebammenfamilie von Fron- und Wachtdiensten. Die von den andern Gemeinden ausgerichteten jährlichen Besoldungen bestanden üblicherweise in Naturalgütern und reichten von einem Sack Korn bis zu einem Wagen voll Brennholz, in Möhlin gar durfte sie *Wan das Äckherig [Eichelmaul] gerathet Ein ganzi oder 1/2 Schwein in das Äckherig lauffen lassen, ohn Entgelt.*

Zudem erhielten alle Hebammen für jede Geburt von den Eltern eine feste Gebühr, die je nach Gemeinde zwischen 8 und 24 Kreuzern lag. In einigen Gemeinden konnte die Hebamme bei Erstgebärenden einen höheren, meist den doppelten Betrag fordern. Habliche Bürger gaben aber oft mehr als diese Grundgebühr, wie etwa in Möhlin, wo bis zu sechs Batzen bezahlt wurden, *auch schon gantze daller [Taler].*

In allen Fällen waren die Eltern verpflichtet, sie mit Essen und Trinken zu stärken. Worin dies bestand, wurde aber ebenfalls unterschiedlich gehandhabt: *ein Ehrbares Essen* (Augst), einen Laib Brot und dreimal zu essen und zu trinken (Zeiningen), einen Laib Brot und zweimal zu essen und zu trinken (Zuzgen, Hellikon), drei Mal im Haus zu essen und einen Laib Brot, wie es *zu allen Zeithen gebreüchig gewessen* (Möhlin). In Frick dürfte sich die Entschädigung der Hebammen etwa im angeführten Rahmen bewegt haben.



21. November
1859: Bezirksarzt
Dr. Rohner von
Frick teilt dem
Gemeinderat
mehrere Weisungen
mit, die das
Hebammenwesen
betreffen.
(Gemeindearchiv
Frick)

Die Fricker Hebammen im 19. Jahrhundert

Mit dem Anschluss des Fricktals an den neugegründeten Kanton Aargau im Jahr 1803 fliessen die Informationen über die Verhältnisse in Frick etwas reichlicher. Der Gemeinderat meldete im Juni jenes Jahres dem Sanitätsrat auf dessen Anfrage, dass man mit der Hebamme Maria Anna Waldmeyer sehr zufrieden sei. Sie sei seit 10 Jahren fleissig ihren Pflichten nachgekommen. Die Hebamme wurde auf den 14. Juni 1803 vor den Sanitätsrat und Bezirksarzt Helbling in Laufenburg vorgeladen, wobei der Gemeinderat diesen bat, ihr den Ausweis zur Ausübung des Berufes auszustellen. Als erste im neuen Staatswesen tätige Fricker Hebamme dauerte ihr Einsatz nicht sehr lange, denn sie starb erst 52jährig im Jahr 1805.

Ihre Nachfolgerin wurde Theresia Suter (1761–1831), von der wir wissen, dass ihr Leben von unglücklichen Umständen überschattet war. Im Herbst 1807 wurde sie von Jakob Möschs, Guggers, Kuh zu Boden geworfen, wobei sie Ellbogen- und Schultergelenk des linken Arms ausrenkte. Sie war während dreier Monate arbeitsunfähig und nach ihrer Genesung leicht behindert, so dass sie keine schwere Feldarbeit mehr verrichten konnte. Diese Umstände hätten damals Bürgerinnen und Bürger aus der Mittel- und der Unterschicht über kurz oder lang dem Bettelstab ausgeliefert, Theresia Suter jedoch konnte ihrer Tätigkeit als Hebamme weiterhin nachgehen und damit ihren Lebensunterhalt bestreiten. Sieben Jahre später wurde sie als Hexe und Zauberin verleumdet. Man versuchte, ihr die Schuld am Tod eines Kleinkindes zuzweisen, das jedoch von einer Kurpfuscherin behandelt worden war.

Nach Theresia Suters Tod wurde Kresentia Mettauer als Nachfolgerin ernannt. Über ihr Leben konnten wir allerdings bisher nicht viel in Erfahrung bringen. Als Tochter

von Fidel Mösch und Sekunda Häseli war sie mit Josef Mettauer verheiratet. Am 21. Juli 1877 starb sie an Altersschwäche, hatte aber bis kurz zuvor ihren Beruf ausgeübt. Ab 1864 wird mit Anna Maria Mösch-Kamper aus Rheinfelden, der Frau von Sektionsadjutant Marx Johann Mösch, eine zweite Hebamme genannt. Sie dürfte während einiger Zeit die doch schon betagte Kresentia Mettauer unterstützt haben und blieb bis etwa 1880 als zweite Hebamme im Amt. Als sie 1884 – sie war zur mittellosen Witwe geworden – ihren Lebensunterhalt kaum mehr bestreiten konnte, schrieb sie ein ergreifendes Gesuch an den Gemeinderat, man möge sie wieder als zweite Hebamme anstellen, denn Frick mit seinen fast 1000 Einwohnern könnte sie wohl in ihre Dienste nehmen. Trotz Unterstützung durch Bezirksarzt Mettauer blieb ihr der zusätzliche, so dringend notwendige Verdienst versagt.

1876 wurde Fridolina Mösch, Ehefrau von Viktor Mösch, als Hebammenschülerin von der Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden aufgenommen. Sie übernahm Anfang Oktober 1876 die Stelle als Fricker Hebamme von Kresentia Mettauer. Doch schon 1892 starb sie erst 47jährig an Tuberkulose. Als Nachfolgerin bis zum Ende der Amtsperiode wurde die bereits erwähnte Anna-Maria Mösch-Kamper doch noch einmal gewählt.

Im Jahr 1898 wurde die aus Wegenstetten stammende Ida Gass als Hebamme in Frick gewählt. Sie war aber nur wenige Monate in Frick tätig, weil sie sich noch im gleichen Jahr verheiratete und wieder nach Wegenstetten zog. Nun gelang es dem Gemeinderat, Frau Leimgruber-Fuchs, damals mit ihrer Familie noch in Ueken wohnhaft, provisorisch als Nachfolgerin zu wählen, mit der Aussicht, dass die Niederlassung in Frick zu einer definitiven Anstellung führen würde. Frau Leimgruber sagte zu und blieb bis 1940 im Amt.



Pauline Leimgruber-Fuchs (1872–1965)

Von 1898 bis 1940 war Pauline Leimgruber-Fuchs in Frick, Gipf-Oberfrick und Oeschgen als Hebamme im Dienst. Ihr jüngster Sohn Hans, Jahrgang 1906, der seit 1928 in Wallbach lebt, erzählte uns im April 1996 aus dem Leben seiner Familie: Sein Vater Fridolin Leimgruber, der wegen seiner überragenden Körpergrösse im Dorf allgemein *de gross Chüefergenannt* wurde, stammte aus Ueken und lebte dort noch einige Jahre nach der Heirat mit «s Fuchs Konrade Pauline» aus Hornussen. Dann zog die Familie nach Frick, wo sie zunächst im Haus der Benz'schen Stiftung wohnte, dem ersten Haus linker Hand, wenn man von Ueken her kam. Nach einigen Jahren zog man ins Unterdorf, wo später Maler Josef Vogel wohnte. Bis zu seinem Tod 1936 hatte Vater Leimgruber dort eine Küferwerkstatt. Im Parterre wohnte Tierarzt Minder, Familie Leimgruber im oberen Stock.

Pauline Fuchs liess sich bereits mit 16 Jahren ausbilden und sei damals die jüngste Hebamme im Kanton Aargau gewesen. Sie wirkte während 53 Jahren als Hebamme und besorgte insgesamt über 3500 Geburten. Ihren räumlich begrenzten Wirkungskreis verliess sie nur einmal im Jahr, wenn sie zu Fuss nach Laufenburg zur Versammlung der Hebammen ging. Sie kaufte sich zwar einmal ein Velo, stürzte dann aber und zog sich einen Beinbruch zu. Danach liess sie das Radfahren sein. Auf den Kornberg holte man sie gelegentlich mit Pferd und Wagen.

Ihr jährliches Wartgeld von der Gemeinde betrug zu Beginn 90 Franken und wurde allmählich auf 200 Franken erhöht. Nicht verstehen konnte man, dass Gemeindeammann Frikker sich dagegen aussprach, dass die Gemeinde bei ihrem Rückzug aus dem aktiven Berufsleben ein jährliches Ruhegeld, eine Art Pension, bezahlte. Dies zwang sie, bis ins hohe Alter zu arbeiten. Für eine Geburt erhielt sie 15 Franken.

38

◀◀
Hebamme Pauline Leimgruber-Fuchs (hinten rechts, weiss gekleidet) zusammen mit ihrer Mutter aus Hornussen (vorne, sitzend) und Schwiegertochter Frau Leimgruber-Oberli hinter dem Haus im Unterdorf. (Foto im Besitz von Roger Leimgruber)

Dafür musste sie Geburtshilfe leisten und die zehntägige Nachbetreuung übernehmen. In den ersten vier Tagen musste sie morgens und abends Mutter und Neugeborenes besorgen, an den folgenden sechs Tagen noch einmal täglich. Einen zusätzlichen Nebenverdienst hatte sie als Betfrau bei Todesfällen. Für einen Batzen verrichtete sie die Sterbegebete.

Nahte eine Geburt, rief man sie, indem man üblicherweise den Vater schickte, oft auch ein Kind. In einer Familie waren es bereits 20 Kinder, und wenn die Hebamme jeweils kam, schickte die Mutter alle in die Stube «hinder de Tisch». In einer andern kinderreichen Familie kam die Hebamme ins Haus, doch konnte sie die Hochschwangere nirgends finden, auch auf ihr Rufen kam keine Antwort. Schliesslich fand sie sie im Stall. Sie sagte, sie müsse noch ein Rindlein besorgen, das sonst niemand melken könnte. Kaum war sie fertig und hatte sich in die Kammer begeben, trat auch schon die Geburt ein.

Hans Leimgruber, der in seinem hohen Alter noch ganz klar über viele Ereignisse Bescheid weiss, erinnert sich auch an viele Bestimmungen, denen die Hebammen unterworfen waren. So sei die Hebamme nur für die Geburt zuständig gewesen und durfte nicht dazu missbraucht werden, bei ausserehelichen Schwangerschaften den Namen des Vaters herauszufinden. Wurde eine ledige Mutter nach der Geburt von ihrer Familie verstoßen, nahm sie die Hebamme vorübergehend bei sich zu Hause auf, bis sich eine andere Lösung abzeichnete.

Am zehnten Tag nach der Geburt begleitete die Hebamme die Mutter zur Aussegnung in die Kirche. Erst nach diesem Reinigungsritual fand die Taufe statt. Die Hebamme besass ein Taufkissen, das von den Eltern ausgeliehen werden konnte.

Ihren Lebensabend verbrachte Pauline Leimgruber-Fuchs bei ihrem jüngsten Sohn Hans in Wallbach, wo sie 1965 93jährig starb.

Werner Fasolin

Quellen:

Über das Hebammenwesen in vorderösterreichischer Zeit: Staatsarchiv, Aarau, Nrn. 6376/1 und 6376/4. Gemeinearchiv Frick, Dorfbuch. 19. Jahrhundert: Gemeinearchiv Frick, GR- und GV-Protokolle, GR-Akten, Armenrechnungen.

Literatur:

Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens.

Der Belanconer 5. Jh.
Die gebünnmen gellen frannen so nachtzen geßßicht
reinerte, zw. den fßannen zußgründt den hoffe zw. fñnden
ist, dab fit fß. dann fñndetlich, vñrgestfrügten und den
fñdern frannen, dab gebünnmen und leßt zußgründt,
mit allem vñrgest, und mit den fñdern frannen, dñg vñd
frannen aufßicht und vñm zßnd, vñd fñnden vñd reißt
und vñrgamßfingßt Blockt aufßen fßll, und gellen aufß
sich frannen mit vñrgamßfingßt, gendet alleni grüßtig vñd
sizigvñßt und mit mit fñnden vñrgest, mit fñnden fñnden,
und vñrgest, dñg als ziel tñmblt fßab fñd gennißt fñll,
und mit mit fñnden vñrgest vñrgest atob fit vñrgest vñd an vñ
andt mit vñrgest vñrgest, vñd mit fñnd fit fñd fñd fñrgest,
dab ein frann, so lang fit vñrgest, vñd fit vñd mit
vñrgest vñrgest, vñd mit vñrgest vñrgest andt fit vñrgest vñrgest
und fit mit vñrgest vñrgest, dab fit den fñnden fñll aufßicht
und grüßt zw. fñnden frannen vñd vñrgest, vñd vñrgest
fit vñrgest, der auf den fñnden so zu fñnden dat fit
geweckt fñndt, und als gellen gessen fñnd vñrgest fñnd
geweckt vñd als den vñd andtzen vñrgest, vñrgest und gebünnmen
leßt vñd vñm allez vñrgest grüßtig vñd vñrgest vñd vñrgest
mit gennißt vñrgest und vñrgest, dab gellt dat fñnden allez
fit vñrgest vñd vñrgest, vñd gellt gessen vñrgest vñd vñrgest
vñrgest, gellt fñnden, mit gessen fñnden, vñd vñd mit

INSTRUCTION

Für die Hebammen

ie Unerfahrenheit der Hebammen hat, dem Staate schon so aufscheinung der
verloft, und vielmehr den Verlust machen. Mitbürger gekostet,
Es sollte demnach diesen Antheil eine Person obliegen, die
nicht dageg die erforderliche Kenntniß, und Erfahrung hat,
von einem Magistro in Arte obstetricia, wo welcher
in den Ländern vorhanden, oder bey Ermanung, dessen von dem Kreysz-
Land, oder Stadt, Physico examiniret, und oder von dem KreyszAlmte
auf dem Lande, oder der Sanitäts-Communion in den Haupt- Städte
ten bestätiget, und bevydiget werden.

Eine Vorsicht, die sich nicht nur allein auf die künftige Zusätze; sondern auch auf die Personen erstreckt, die diesen Amts wirklich sich gewidmet, und noch nicht gepräset, oder bekräftiger worden sind.

§. 11

Die Sorge der das Sanitäts- und Weinen leitenden Obrigkeit wird ferner dahin gehen, daß in dem Lande jederzeit eine genügende Anzahl derley geschickten Hebammen vorhanden, und wo nicht in jedem Dorfe, doch wenigstens für 2, oder 3, benachbarte Gemeinden nach Thunlichkeit eine aufgestellt sey.

Eine obigkeitslich beschäftigte Heilamme hat sich eines ehrbaren, und Pflichten der Heil-
christlichen, insonderheit aber auch, weil sie zu allen Stunden bey Tag anmen zu einen
und Nacht hülfliche Hand zu reichen deren sein muss, eines nächsten nichter Leben.
Bemü zu bestreiten, und sich, bey den Altkleidern mit Wein, oder star-
ken Getränken nicht zu übernehmen; anerwochen, in ihren Amts-Ostlegen-
heiten, und dessen Befolgung Sicherheit zweier Menschen Leben,
und Gesundheit, mithin, an ihrer diesfältiger Verwahrholung die schwere
sie Verbindlichkeit ihrer eigenen Gewissens hängt.

S. IV

Vorzüglich sollen sie verschwiegen seyn; und unter sich ein gutes Ver-
nehmen, und Vertraulichkeit pflegen, eine die andere nicht beneiden, sonst in ihrem Amt
denn vielmehr in vor kommenden schweren Fällen einander mit getreuen
Rath, und That auf Begehrn, und Erfordern bestechen, und sich den
Dienste ihres Nebenmensehens, außer in Krankheiten, oder anderen wichtigen
Fällen.

Hebammeneid f.
die Herrscha.
Rheinfelde
Handschrift, wo
zweite Hälf.
16. Jahrhundert m.
Korrekturen vo
späterer Han.
(sprachlich)
Anpassung, wo
17. Jahrhunder
StAAG, 6376

Auszug aus dem Sanitätsgesetz der österreichischen Regierung, die Hebammen betreffend. Ohne Datum, wahrscheinlich 1767 oder 1770. StAAG, 6376/1